

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2015/096

Verwaltungsausschuss

am 04.06.2015 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 04.06.2015 TOP:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Laatzen
Überörtliche Prüfung

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat 20 Kommunen, welche die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreiben und sich im Jahr 2013 vermutlich in der Haushaltssicherung befanden, einer überörtlichen Prüfung der Kalkulation für die Straßenreinigungsgebühren unterzogen.

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob die Gebührenerhebungspflicht gemäß § 111 Abs. 5 Satz NKomVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG korrekt ausgeübt wird. Weiterhin sollte das Ergebnis den Kommunen eine Vergleichsmöglichkeit untereinander ermöglichen.

Die Kurzfassung des Prüfungsergebnisses für die Stadt Laatzen:

- Die Stadt Laatzen bezog weder die anteiligen Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten noch für dessen Vertretung in Ihre Gebührenkalkulation ein. Ferner wurden die Kosten der Organisationseinheiten Zentrale Steuerung, Finanzen/Kasse und des Rechnungsprüfungsamtes nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Es wird empfohlen die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Gemeinkosten in der Kalkulation zu berücksichtigen.

- Die Stadt Laatzen berücksichtigt in der Gebührenkalkulation einen öffentlichen Anteil (städtische Interessenquote) von 30 %. Der überwiegende Anteil der geprüften Städte berücksichtigt den unverbindlichen, allgemein anerkannten Anteil von 25 %.

Es wird empfohlen die bisher berücksichtigten öffentlichen Anteile nach den örtlichen Begebenheiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 66 Rok				

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden geprüft und soweit betriebswirtschaftlich umsetzbar in der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt und in die Gebührenkalkulation mit eingezogen.

Die städtische Interessenquote wird zur Zeit überprüft und gegebenenfalls durch ein Gutachten neu ermittelt.

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) ist die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft bekannt zu geben. Jedem Mitglied des Organs ist auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren. Danach hat die geprüfte Einrichtung die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritte nicht entgegenstehen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung

Dürr